

Satzung

der Stadt Bischofswerda zur Gestaltung und über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Vordächer, Markisen, Sonnenschutzdächer, Werbeanlagen und Automaten zum Schutz des Stadt- und Straßenbildes im historischen Stadtkern der Stadt Bischofswerda

- Gestaltungssatzung -

Der Stadtrat der Stadt Bischofswerda hat auf Grundlage des § 4 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 62), zuletzt geändert am 29.05.2024 (SächsGVBL S. 500) und § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 11.05.2016 (SächsGVBL S. 186, zuletzt geändert am 01.03.2024, SächsGVBL S. 169) in seiner Sitzung am 30.09.2025 mit Beschlussnummer 111/2025 die Neufassung der Gestaltungssatzung Bischofswerda beschlossen.

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechts.

Abschnitt 1 - Präambel und Geltungsbereiche

Präambel

Die vorliegende Satzung soll unter Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung die städtebauliche Gestalt des historisch gewachsenen, charakteristischen Straßenbildes der Innenstadt von Bischofswerda erhalten und sichern.

Die Stadt Bischofswerda verfügt über einen historischen Stadtkern, der in seinen wesentlichen Bestandteilen sehr gut erhalten ist. Der Stadtkern mit seinen Straßenzügen eines typischen Mittelalterstädtchens mit Marktplatz und Rathaus sowie Kirche als Zentrum und zentraler Ort der Stadt ist in seinem Grundriss gut erhalten. Des Weiteren sind die ehemaligen Stadtmauern ebenfalls im Stadtbild zu finden. Die Gebäude entlang der Straßenverläufe verweisen in ihren historischen Bezügen auf die jeweiligen Merkmale der verschiedenen Epochen und deren Baustile, wie beispielsweise der Renaissance, des Barock, des Klassizismus, des Jugendstils und Historismus oder der Gründerzeit.

Dabei unterliegen die Details im Ortsbild selbst jedoch stetigen Veränderungen. Dabei kann durch Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, durch Umbau, Ausbau oder Neubau der Charakter einer Stadt erhalten und verbessert, aber auch nachhaltig gestört bzw. zerstört werden. Aufgabe der Gestaltungssatzung ist es daher, die stadtgestalterischen Qualitäten im historischen Stadtkern Bischofswerda zu bewahren und entsprechend sensibel zu entwickeln. Wichtig dabei ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtkerns und gleichzeitig eine harmonische Einfügung von möglichen Neubauten.

Aus diesem Grund sollen folgende Ziele und Zwecke durch die Gestaltungssatzung erreicht werden:

- Erhalt der dichten geschlossenen Bebauung sowie der bestehenden grünen Ringstruktur,
- Erhaltung oder Wiederherstellung der aus den historischen Grundstücksgroßen übernommenen Formate,
- Erhaltung der Knicke, Vor- und Rücksprünge der einzelnen Hausfronten mit jeweils verschiedenen Grundstücksbreiten,
- Lebendigkeit und Untergliederung der einzelnen Straßen, Wege und Plätze,
- Beibehaltung der vorherrschenden Traufstellung und der Giebelstellung zu den einzelnen Straßen, Wegen und Plätzen,
- Erhaltung der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft,
- Erhaltung des grundsätzlichen Baucharakters der Gebäude,
- Rücksichtnahme der Farbgebung bei Neubauten, nach Renovierung und bei Pflege vorhandener Gebäude auf die Gesamtwirkung des Straßen- und Platzraumes und hier insbesondere auf Kulturdenkmale, dominante Gebäude und unmittelbare Nachbarhäuser.
- » Wiederherstellung der historischen Baugestalt durch Verbesserung und Anpassung an historische Gestaltungselemente

Hinweise

Die in der Gestaltungssatzung festgeschriebenen örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des historischen Stadtkerns Bischofswerda werden jeweils in der Begründung mit Beispielfotos, Skizzen oder Piktogrammen verständlich erläutert. Hierdurch wird die Verständlichkeit und Aussagekraft der Satzung erhöht und nachvollziehbar dargelegt.

Somit soll die vorliegende Gestaltungssatzung gleichzeitig eine Handreichung für Bauherren und Planer sein, die sich mit der Sanierung oder dem Umbau bestehender Bausubstanz oder dem Neubau von Gebäuden im Geltungsbereich der vorliegenden Satzung beschäftigen. Die Erläuterungen zu den örtlichen Bauvorschriften sollen die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten verdeutlichen und Hilfestellung bei aktuellen Bauvorhaben geben. Hierdurch soll eine harmonische Einfügung in das historisch gewachsene Stadtbild Bischofswerda ermöglicht werden, die zum Erhalt der ortstypischen Stadtstruktur beiträgt.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Gestaltungssatzung beinhaltet Kulturdenkmäler, die gemäß § 2 SächsDSchG unter Denkmalschutz stehen und das Stadtbild prägen. Bauliche Maßnahmen an Einzeldenkmälern und Gebäuden innerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage dürfen ohne eine entsprechende denkmal- schutzrechtliche Genehmigung nicht durchgeführt werden.

Kulturdenkmäler unterliegen dem sächsischen Denkmalschutzgesetz. Nach § 12 Absatz 1 des SächsDSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. wiederhergestellt oder instandgesetzt werden,
2. in seinem Erscheinungsbild oder in seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden,
3. mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
4. aus seiner Umgebung entfernt werden,
5. zerstört oder beseitigt werden.

Die Gestaltungssatzung ersetzt nicht die Notwendigkeit zur Einholung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 12 SächsDSchG bei Einzeldenkmälern, Ensembles oder Gebäuden im Umgebungsbereich eines Einzeldenkmals.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die umrandeten Flächen des beigefügten Übersichtsplans. Als maßgebende Grenze gilt dabei die Innenkante der Umgrenzungslinie entlang der aus den amtlichen Katasterunterlagen ersichtlichen Flurstücksgrenzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung. Bestandteil dieser Satzung ist, neben dem Satzungstext mit Begründung, auch der Plan des räumlichen Geltungsbereiches (siehe Anlage 1).

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstigen baulichen Veränderungen. Sie gilt für alle Grundstücke im Geltungsbereich, einschließlich aller baulicher Anlagen und Freiflächen. Alle Maßnahmen sollen nachfolgenden Bestimmungen so durchgeführt werden, dass die geschichtliche, künstlerische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes gesichert und gefördert wird. Sie gilt nicht für innenliegende Umbauten und Änderungen, die das Erscheinungsbild der baulichen Anlage in den Straßenraum bzw. vom öffentlichen Straßenraum einsehbare Bereiche nicht beeinträchtigen.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Vorhaben, die gemäß § 61 SächsBO verfahrensfrei sind.
- (3) Bundes- und landesrechtliche Regelungen, insbesondere Bestimmungen und Anforderungen des Denkmalschutzes gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.
- (4) Vorhandene sowie genehmigte bauliche Anlagen, an denen äußerlich keine baulichen oder gestalterischen Veränderungen vorgenommen werden, unterliegen dem Bestandsschutz, auch wenn sie den Festsetzungen dieser Satzung widersprechen.

§ 3

Genehmigungsverfahren

Abweichende Ausführungen von den Festlegungen der vorliegenden Gestaltungssatzung erfordern eine Genehmigung durch die Stadt. Für die Fenster-, Türen und Tor- als auch Dachgestaltung (inklusive Photovoltaik- und Solaranlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind), Markisen und Sonnenschutzdächer sowie Fassadenfarbgebung ist vor Umsetzung der Maßnahmen eine Genehmigung bei der Stadt einzuholen.

Abschnitt 2 - Gestaltung baulicher Anlagen

§ 4

Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

- (1) Die historisch gewachsenen Straßenräume sind zu erhalten. Die bestehenden, geschlossenen Straßenfluchten sowie vorhandene Firstrichtungen sind zu erhalten bzw. bei künftigen baulichen Maßnahmen wieder aufzunehmen.
- (2) Alle baulichen Anlagen müssen sich in den historischen Charakter des Stadtkerns allgemein und in die Gestaltung im Besonderen harmonisch einfügen und innerhalb des Geltungsbereiches bereits vorhandene gestalterische Mittel, Formen, Materialien und Details aufgreifen.

4.1

Wertvolle Bauteile im Bestand

- (1) Die Beseitigung und der Verfall historischer Bauteile ist zu vermeiden.
- (2) Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, architektonischer, handwerklicher oder heimat- geschichtlicher Bedeutung sind zu erhalten bzw. zu bergen und möglichst standortbezogen wieder zu verwenden. Dazu zählen z. B. Torbögen, Einfriedungen, alte Haustüren im Bestand, Tor- und Fenstergewände und historische Schriftzüge.

4.2

Gestaltung der Baukörper

- (1) Die Gestaltung der Baukörper ist so auszuführen, dass der jeweilige Einzelhauscharakter gewahrt und hergestellt wird. Wenn bestehende durch Abstandsflächen getrennte Gebäude baulich verbunden, zu einem Gebäude zusammengefasst oder durch Neubau ersetzt werden, sind die bisherigen Hausbreiten zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (2) In der historischen Innenstadt innerhalb der geschlossenen Bebauungsstruktur sind die Gebäude straßenseitig in der Bauflucht und grenzseitig an den seitlichen Grundstücksgrenzen zu errichten. Eine Abstandsfläche ist somit nicht erforderlich (geschlossene Bebauung). Die Stellung der Gebäude bei Neubebauung hat sich nach dem ursprünglich historischen Bestand zu richten.

§ 5

Straßenseitige Fassade

5.1

Türen und Tore

- (1) Türen- und Toröffnungen sind aus der Maßstäblichkeit und Proportion des Gebäudes zu entwickeln und im stehenden Format auszubilden. Die Lage der Türen und Tore in der Öffnung sollen eine Leibungstiefe von mindestens 15 cm aufweisen.
- (2) An Haus- und Ladeneingängen sind Türen zu verwenden, die mit der Architektur des Hauses in Einklang stehen. Sie sind nach Möglichkeit nach alten Vorbildern zu fertigen. Vorhandene alte Türen sind nach Möglichkeit zu erhalten.
- (3) Türen- oder Toröffnungen sind mit Gewände/Faschen zu versehen. Diese sind gegenüber der Fassade entweder durch Farbigkeit oder Wahl des Materials abzusetzen.
- (4) Holztüren und -tore sind möglichst zu erhalten und wieder herzustellen. Das Tür- bzw. Torblatt ist in Holz oder in holzimitiertem Kunststoff, vorzugsweise in Kassettenoptik, Metall oder Glas herzustellen. Für Ladeneingänge können Glas-Metall-Türen oder Ganzglastüren verwendet werden. Tore sind in ihren Sichtflächen aus Holz auszuführen. Hoftore sind aus Holz, holzimitiertem Kunststoff oder als einfache Gittertore, vorzugsweise in Schmiedeeisen herzustellen.

5.2

Fenster

- (1) Jede Fassade muss oberhalb des Erdgeschosses und bei Wohneinheiten im Erdgeschoss als flächige Lochfassade ausgebildet werden, wobei der Wandteil größer als der Öffnungsteil sein muss. Fenstergrößen sind aus der Maßstäblichkeit des Gebäudes zu entwickeln. Öffnungen sind als stehende Rechtecke

(keine Sonderformen) auszubilden. Durchgehende Fensterbänder sind unzulässig. Zwischen Fenstern ist eine Wand- und Pfeilerstärke von mindestens 40 cm einzuhalten.

- (2) Mit Ausnahme der Schaufenster sind ungeteilte Glasflächen über 0,50 m² nicht zulässig. Einzelfenster sind in allen Geschossen mit einer Unterteilung durch Fensterhölzer oder Sprossen herzustellen. Vorhandene historische Fenstersprossungen sind nach Möglichkeit beizubehalten. Innenliegende Gliederungselemente (z. B. Goldsprossen) sind nicht zulässig. Die Lage der Fenster in der Öffnung sollen eine Leibungstiefe von mindestens 10 cm aufweisen.
- (3) Die Fensterrahmen sind in Abstimmung mit der Farbgestaltung der Fassade auszuführen. Es sind Einzelfenster aus Holz einzubauen. Sofern keine Denkmalschutzbelange entgegenstehen, kann mit Kunststoffen oder Metall eine dem Holz nachempfundene Bauweise zugelassen werden. Verspiegeltes Fensterglas ist unzulässig.
- (4) Fensteröffnungen sind mit Gewänden in Naturstein oder als umlaufende Putzfaschen einzufassen. Diese sind gegenüber der Fassade entweder durch Farbigkeit oder Wahl des Materials abzusetzen. Zulässig sind auch Stuck oder gemalte Elemente, die auf das architektonische Gesamterscheinungsbild Bezug nehmen.
- (5) Fensterbänke sind in Abstimmung mit der Farbgestaltung der Fassade und Fensterrahmen auszuführen. Der Überstand der Fensterbank darf dabei maximal 5 cm betragen. Glänzendes oder poliertes Material (wie. z. B. polierter Granit) ist nicht zulässig.

5.3

Fensterläden, Rollläden und Außenjalousien

- (1) Fensteröffnungen können mit zweiflügligen Klappläden versehen werden. Vorhandene Klappläden sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Dabei ist die Gestaltung der originalen Fensterläden zu übernehmen. Die Fensterläden sind aus Holz oder holzimitierenden Kunststoffen zu fertigen.
- (2) Rollläden und Außenjalousien, die der Verdunklung oder dem Sonnenschutz dienen, sind als in der Fassade zurückgesetzte oder integrierte Bauteile zulässig. Nicht zulässig sind aus der Fassade herausragende, nachträglich angebaute Rollläden und Außenjalousien. In ihrer Farbigkeit sind sie der Fensterrahmen anzupassen.

5.4

Schaufenster

- (1) Für Gewerbeeinheiten in den Sockelgeschossen der Wohn- und Geschäftsbauten sind Schaufenster zulässig. Größe und Proportionen sind auf das Gebäude und seinen Maßstab abzustimmen und müssen mit den übrigen Wandöffnungen harmonisieren.
- (2) Die Gliederung der Fensterelemente ist im stehenden Format auszubilden und soll durch konstruktive Elemente (Pfeiler, Pfeiler, Lisenen, Pilaster) unterteilt werden. Es soll ein Wandanteil neben den Schaufensterflächen im Sockelgeschoss verbleiben.
- (3) Schaufenster müssen, gemessen von der Oberkante des anliegenden Fußgängerbereiches, eine mindestens 20 cm hohe Brüstung haben. Die Lage der Fenster in der Öffnung soll eine Leibungstiefe von mindestens 10 cm aufweisen. Schaufenster sind mit Gewänden oder Faschen zu versehen.
- (4) Schaufensterrahmen sind hinsichtlich Farbe und Materialität in Abstimmung der Fassade und Fenster auszuführen. Es sind Schaufenster aus Holz, Metall oder holzimitierendem Kunststoff zulässig.
- (5) Für die Schaufenster bzw. Auslagen leerstehender Gewerbeeinheiten sollen durch den Eigentümer temporäre grafisch-künstlerische Gestaltungslösungen und Zwischennutzungen eingerichtet werden. Eine vollständige Verbretterung bzw. Verklebung oder Störung des historischen Stadtbildes ist unzulässig. Für Werbeanlagen gilt Abschnitt 3 der vorliegenden Satzung.

5.5

Markisen und Sonnenschutzdacher

- (1) Im Geltungsbereich sind nur bewegliche Sonnenschutzdacher zulassig. Nach Lange und Form mussen sie der Gliederung des Gebaudes, insbesondere des Erdgeschosses angepasst sein.
- (2) Feststehende starre Markisen, Korbmarkisen und Markisen mit Seitenteilen sind nicht zulassig.

5.6

Fassaden-Materialien

- (1) Die Fassaden (inkl. Brandwanden und Giebel) sind als glatte Putzfassaden auszubilden. Natursteinelemente aus ortstypischen Material und Stuck als Schmuckelemente sind zulassig. Die Fassaden konnen begrunt werden.
- (2) Materialien wie Sichtbeton, Waschbeton, strukturierte Betonflachen, Kunststoff- und Metallfassaden, Fliesen und Platten (z. B. Eternit oder Alucobond), Glasbausteine und Glaselemente, Folien und jegliche Materialimitation als Auenwandbekleidung sind, auer sie sind im historischen Bestand erhalten, unzulassig.
- (3) Im Sockelbereich sind Abweichungen zulassig.

5.7

Farbliche und materielle Gestaltung

Die Fassaden- und Gestaltungselemente

- Turen und Tore,
- Fenster,
- Schaufenster,
- Fensterladen, Rollladen und Auenjalousien,
- Dacher,
- Fassadenfarben,
- Werbeanlagen und Einfriedungen

sind hinsichtlich Farbigkeit und Materialitat harmonisch aufeinander abzustimmen. Die farbliche Gestaltung der Fassaden von Gebauden und baulichen Anlagen, einschlielich der kunstlerischen Gestaltung, haben sich in die umgebende Bebauung zu integrieren.

5.8

Vordacher und berdachungen

Vordacher sind im Erdgeschoss der Gebaude zulassig, wenn die Auskragung maximal 80 cm betragt. Sie sind nach Art und Form in Abstimmung mit der Fassade auszufuhren und haben sich harmonisch ins Gesamtbild der Fassade zu integrieren. Bei Vordachern und Sonnenschutzdachern sind, wenn sie vom offentlichen Straenraum aus einsehbar sind, grelle Farben oder glanzende Materialien und Materialien aus Kunststoff nicht zulassig.

5.9

Erker, Auskragungen, Loggien und Balkone

- (1) Zur Gliederung der Fassade sind straenseitig Erker und Auskragungen ab dem ersten Obergeschoss zulassig. Diese aus der Fassade auskragenden Elemente durfen bis zu 1/3 der Geschossbreite umfassen und

maximal 75 cm in den Straenraum ragen. Loggien sind zulassig, wenn durch sie der geschlossene Fassadeneindruck nicht beeintrachtigt wird.

- (2) Balkone und bodentiefe Fester sind nur an der ruckwartigen vom Straenraum nicht einsehbaren Seite zulassig.

5.10

Technische Anbauten und Hausnummern

- (1) Hauseigene Briefkasten und Klingelanlagen sowie Anlagen der Sicherheitstechnik sind einheitlich zu gestalten und am Gebaude oder in Mauern zu integrieren oder aufzusetzen. Sie mussen sich in Groe oder Gestaltung der Fassade unterordnen und farblich auf die Fassadenfarbe abgestimmt sein. Bei freistehenden Gebauden sind Ausnahmen zulassig.
- (2) Hausnummern sind nur als Einzelzahlen in Metall oder als Hausnummernschild in Emaille, Aluminium, Keramik oder optisch ahnlichem Material anzufertigen.

5.11

Aufzulanlagen und Rampen

- (1) Auenaufzuge und Rampen, die die barrierefreie Zuganglichkeit von Gebauden ermoglichen, sind zulassig.
- (2) Auenaufzuge haben sich gestalterisch an die Fassade anzupassen. Ihre Aufbauten und Gehause sowie deren andere technische Anlagen durfen den First nicht uberragen und sind in der Form und dem Material der Dachlandschaft anzupassen.

§ 6

Dachlandschaft

6.1

Dachform, Art und Nebengebaude

- (1) Alle Hauptgebaude sind mit geeigneten Satteldachern zwischen 40° und 60° oder Mansarddachern zu errichten. Ausnahmen sind nur in historisch begrundeten und belegbaren Einzelfallen zulassig. Steht der First senkrecht zur Strae, so muss die Dachneigung der beiden Dachflachen gleich sein. Walmdacher, Kruppelwalme und unterschiedliche Dachneigungen konnen in begrundeten Einzelfallen zugelassen werden.
- (2) Die Dacher sollen schattenbildende Dachuberstande an der Traufe von mindestens 20 cm und hochstens 40 cm erhalten.
- (3) Fur Nebengebaude und untergeordnete Anbauten zur Wohnraumvergroerung sind Pult- bzw. Flachdacher zulassig.

6.2

Material und Farbe der Dacheindeckung

- (1) Als Dachdeckung sind Ziegel in dunkelroten bis braunlichen und anthrazitfarbenen Farbtonen, ausnahmsweise Naturschiefer und Bleche im Kleinformat zulassig. Das Dach eines Gebaudes ist einheitlich einzudecken.

- (2) Glatte oder gewellte Platten, Schindeln aller Art, Faserzementplatten (Kunstschiefer), Dachpappe oder Folien Muster oder Schriftzüge auf Dachflächen, glasierte Dachziegel sowie Großformate sind unzulässig, soweit der historische Befund nicht eine andere Ziegelform oder ein anderes Material vorgibt. Als Ausnahmen sind bei besonderen Bauteilen (z. B. Dachreiter) die Verwendung von Kupfer oder Zink zulässig.
- (3) Auf Nebenanlagen sind Ausnahmen hinsichtlich Dacheindeckung und Dachbegrünung zulässig.

6.3

Dachaufbauten

- (1) Straßenseitige Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie in Ausbildung, Proportion und Gliederung auf die Fassade Bezug nehmen und das Orts- und Straßenbild nicht verfremden. Der Charakter einer geschlossenen Dachfläche als Raum ist beizubehalten.
- (2) Gauben dürfen die Dachtraufe sowie den First des Gebäudes nicht durchschneiden, eine Gaube nicht durchgängig die gesamte Breite des Hauptgebäudes einnehmen und sie darf in ihrer Anordnung nicht verspringen. Sie sind nur zulässig, wenn sie die gleiche Art, Breite und Höhe innerhalb des Daches aufweisen. Mindestens 80 % der Frontseite der Dachgaube sind durch Glas- und Rahmenflächen des Fensters zu füllen.
- (3) Glas- und Rahmenflächen des Fensters zu füllen.
- (4) Zwerchhäuser sind zulässig, wenn sie als deutlich untergeordneter Teil des Hauptbaukörpers ausgebildet werden.

6.4

Dacheinschnitte und Dachflächenfenster

Liegende Dachfenster zur Belichtung von Aufenthaltsräumen sind ausnahmsweise zugelassen, wenn Dachtraufe sowie der First des Gebäudes nicht durchschnitten werden, sie in ihrer Anordnung nicht verspringen und der Charakter einer geschlossenen Dachfläche beibehalten wird. Loggien in der Dachhaut sind unzulässig.

6.5

Dachterrassen

- (1) Dachterrassen sind zulässig. Die Absturzsicherung sollte sich hinsichtlich Materialität mit in die Fassade integrieren oder aus der Fassade als hochgezogene Absturzsicherung ausgebildet werden.
- (2) Dachterrassen auf Nebengebäuden sind zulässig, wenn sie einschließlich ihrer Brüstungen, Geländer etc. mindestens 1,50 m unterhalb der Traufhöhe der angrenzenden Hauptgebäude bleiben.

6.6

Technische Aufbauten

- (1) Alle technischen Einrichtungen, Schneefanggitter und Bleche sind auf das notwendigste Mindestmaß zu beschränken. Dabei ist sicherzustellen, dass gesetzliche Vorgaben und Sicherheitsanforderungen trotz der Reduzierung erfüllt bleiben.
- (2) Schornsteinköpfe müssen sich hinsichtlich Materialität und Farbe an der verwendeten Dacheindeckung orientieren. Edelstahlrohre oder anderweitig sichtbare Rohre sind nur an der rückwärtigen vom Straßenraum nicht einsehbaren Seite zulässig.

6.6.1.

Antenne, Satellitenempfnger und Funkmasten

- (1) Pro Gebude ist nur eine Antenne, Satellitenempfnger oder Funkmستانlage zulssig. Sie drfen die Dachlandschaft nicht beeintrchtigen und sind, soweit es eine zumutbare Empfangsqualitt erlaubt, an einer vom ffentlichen Raum abgewandten Dachflche anzubringen.
- (2) Soweit der Anschluss an Gemeinschaftsanlagen oder Kabelanlagen technisch mglich ist, sind Auen- antennen, Satellitenempfnger, Antennen und Funkmasten nach Absatz 1 unzulssig.

6.6.2.

Photovoltaik und Solarthermie

Anlagen zur Nutzung von Sonnen- und Umweltenergie sind zulssig, wenn sie dem historischen Charakter des Gebudes und der Umgebung gestalterisch untergeordnet sind und das Bild der Dachlandschaft vom ffentlichen Verkehrsraum aus nicht beeintrchtigen. Je Dachflche ist eine zusammenhngende Anlage (kein Versprung innerhalb der Dachflche) zulssig. Fr jede Anlage ist eine Einzelfallprfung fr Sichtflchen im Straenraum durchzufhren. Windkraftanlagen sind unzulssig.

§ 7

Einfriedungen

- (1) Vom ffentlichen Straenraum sichtbare Grundstckseinfassungen drfen durch Mauern, Tore oder Zune sowie Hecken erfolgen. Die Einfriedungen sind in Hhe, Farbe und Material an das dazugehrige Gebude und an die Bebauung des Nachbargrundstcks anzupassen. Es sind Einfriedungen, die der Stadt- typik entsprechen, auszubilden. Die Hhe darf 1,50 m nicht berschreiten.
- (2) Sogenannte Jgerzune, Stabmattenzune, Maschendrahtzune, Gabionen, Betonzune, Sichtbeton- mauern und Pflanzsteine, Baumarkmodule/Sichtschutzwnde sind nicht zulssig.
- (3) Um eine geschlossene Raumkante wieder herzustellen, sind ausnahmsweise hhere Einfriedungen zulssig.

§ 8

Private Freiflchen

8.1

Kfz.-Stellflchen und Garagen

- (1) Freistehende Garagen mit ihren Einfahrten sind in den Straenfronten bestehender Gebude nicht zulssig.
- (2) Garagen oder berdachte Stellpltze sind zulssig
 - innerhalb von abgeschlossenen Hfen,
 - als Gemeinschaftsanlage in Blockinnenbereichen sowie
 - im baulichen Zusammenhang bei Neubauten.
- (3) Garagen sind entsprechend § 5.6 Fassaden-Materialien auszufhren und in Form und Gestalt auf das Hauptgebude abzustimmen.

8.2

Freiraumgestaltung privater Freiflachen

- (1) Hofeinfahrten, Stellplatze und Zufahrten konnen, soweit vom offentlichen Straenraum einsehbar, in wasserdurchlassigen Naturstein- oder Betonpflaster mit groem Fugenma, als wassergebundene Wegedecke sowie geschotterte Flache ausgefuhrt werden. Asphaltierte und betonierte Oberflachen sind unzulassig. Ortstypische, regionale Materialien sollen Verwendung finden.
- (2) Freiflachen sind gartnerisch zu begrunen und anzulegen. Die Pflanzen sind zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die vollstandige Versiegelung von Flachen sowie reine Kiesgarten sind unzulassig. In Vorgarten und auf sonstigen Freiflachen konnen fur Baume und Geholze stadtklimaangepasste Arten verwendet werden. Vorschlage konnen der Pflanzliste (siehe Anlage 2) entnommen werden.

8.3

Mulltonnenstandplatze

Stellplatze fur Abfallsammelbehalter, die permanent im Straenraum vorgehalten werden, sind mit ortsfesten Anlagen (Mauern, Zaune, Umhausungen oder dichter Heckenbepflanzung) einzuhausen, sodass diese Stellplatze nur in Ausnahme von einer Seite einsehbar sind.

8.4

Sonstige Anlagen

Anlagen wie Warmepumpen, Klima- oder Entluftungsanlagen sind am straenseitigen Fassadenbereich bzw. vom offentlichen Raum sichtbar nicht zulassig.

Abschnitt 3 - Werbeanlagen einschlielich Warenautomaten

§ 9

Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Statte der Leistung zulassig.
- (2) Als Art der Werbeanlage sind zulassig:
 - Schriftzugwerbung auf der Fassade im Brustungsbereich des ersten Obergeschosses,
 - Werbeausleger,
 - Schaufensteraufkleber,
 - Firmenschilder an Einfriedungen, Fassaden, Turen und Toren.
- (3) Sie mussen sich in Umfang, Farbe, Form, Werkstoff, Art der Anbringung und mastablicher Anordnung dem Charakter der Gebaude, an denen sie angebracht sind, der einzelnen Platze und Straenzuge in das Stadtbild integrieren.
- (4) Wiederholungen von gleichen Werbeanlagen sind unzulassig. Gleiches gilt fur Eckgebaude, unabhangig davon, wie viel Gebaudeseiten gleichzeitig einsehbar sind. Firmenschilder sind nur in einer Groe von maximal DIN A 2 (42,0 cm x 59,4 cm) an Einfriedungen, Turen und Toren sowie an der Fassade neben dem Eingang zulassig.
- (5) Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen durfen nur im Erdgeschossbereich oder in der Brustungszone des ersten Obergeschosses angebracht werden. Eine aus mehreren einzelnen Teilen bestehende Werbeanlage muss einheitlich gestaltet werden. Dies gilt auch fur die Mitwerbung von serienmaig hergestellter Firmenwerbung.

- (6) Die Brustungszone des ersten Obergeschosses oder die darunterliegende Gesimszone darf im Zusammenhang mit der Werbung nicht verandert oder abweichend von der ubrigen Gestaltung der Obergeschosses gestrichen oder verkleidet werden.
- (7) Gestaltungselemente der Fassade, Gebaude oder Bauteile von kunstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung durfen durch Werbeanlagen in ihrer Wirkung nicht beeintrachtigt werden
- (8) Wenn Werbeanlagen keine storende Wirkung entfalten, sind diese an den Fensterflachen im Obergeschoss zulassig.
- (9) Bei Aufgabe der Nutzung, Verlegung der dazugehorigen Werbestatte oder falls Anlagen ihren Werbezweck nicht mehr erfullen, sind die Werbeanlagen vollstandig zu entfernen.

§ 10

Groe und Ausrichtung

10.1

Groe

- (1) Die Lange von Werbeanlagen darf hochstens 2 / 3 der Gebaudelange in der zulassigen Werbezone einnehmen und ist auf die Proportionen der Fassade abzustimmen. Von Gesimsen und Gebaudekanten sowie einzelnen pragnanten Architekturelementen, wie Gesimse, Erker, Pfeiler oder Ecken ist daher ein ausreichender Abstand einzuhalten.
- (2) Die Hohe der Werbeanlage muss der Proportion des Gebaudes entsprechen und darf maximal 50 cm betragen. Einzelne Buchstaben oder Zeichen (Logos) konnen bis zu 60 cm hoch sein.
- (3) Werbeausleger durfen nicht weiter als 100 cm in den offentlichen Straenraum ragen und sind so anzubringen, dass die offentliche Sicherheit nicht gefahrdet wird. Sie durfen eine Groe von max. 0,60 m² aufweisen mit einem Wandabstand von 15 cm und einer Dicke von maximal 10 cm.

10.2

Art der Werbeanlage

- (1) Waagegerechte Beschriftungen sind in folgenden Ausfuhungen moglich:
 - als gemaltes Schriftband, beklebtes Schild oder als Einzelbuchstabenschrift unmittelbar auf die Hauswand,
 - als unmittelbar auf die Hauswand aufgesetzte Schrift aus Einzelbuchstaben,
 - als hinterleuchtete Schrift aus Einzelbuchstaben oder gemaltes Schriftband,
 - als Schrift mit indirekter Beleuchtung durch Lichtspots auf die Werbezone.
- (2) Senkrechte Werbeanlagen sind nur als auf die Hauswand aufgemalte Schriften zulassig, wenn sie den Charakter der Fassade nicht storen.
- (3) Ausleger sind zulassig, wenn sie handwerklich gestaltet sind und sich in Materialgebung und proportionaler Mastablichkeit der Umgebung anpassen. Das Anbringen ist in besonders begrundeten Ausnahmefallen auch oberhalb des Erdgeschossbereiches zulassig.
- (4) Das Zukleben, Zustreichen oder Zudecken von mehr als 30 % einer Schaufensterflache sowie sonstiger Fenster und Turen mit und ohne Werbung ist unzulassig. Bei befristet angebrachten Schaufensteraufklebern (Lange der Befristung 2 Monate), darf die Flache pro Einzelschaufenster maximal 50 % betragen.
- (5) Werbeanlagen als gespannte Planen oder Transparente sind nur zeitlich befristet (maximal einen Monat) zulassig.

10.3

Farbe und Beleuchtung

Werbeanlagen mit wechselndem und beweglichem Licht sowie elektronische Lichtlaufbander und Neonleuchtschriften, aus beweglichen Teilen bestehende Werbeelemente und Fahnen uber 70 cm Breite und 2,50 m Lange als standige Werbetrager sind unzulassig.

§ 11

Warenautomaten

Warenautomaten an Auenwanden im Straenraum sind unzulassig.

§ 12

Werbeaufsteller

Freistehende, transportable Werbeaufsteller (Groe bis DIN A 0), die wahrend der Geschftszeiten aufgestellt werden, sind zulassig. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben davon unberhrt.

Abschnitt 4 - offentlicher Raum

§ 13

Stadtmoblierung

Ein einheitliches Bild im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung hinsichtlich Stadtmoblierung und Freiraumgestaltung ist anzustreben.

§ 14

Freiraumgestaltung offentlicher Freiflachen

- (1) In Freiflachen konnen bei Neupflanzungen stadtklimaangepasste Arten verwendet werden. Vorschlage zur Art konnen der Pflanzliste (siehe Anlage 2) entnommen werden.
- (2) Grogeholze sind in grozugigen naturbelassenen und wasserdurchlassigen Baumscheiben oder Pflanzkubeln zu pflanzen.
- (3) Mobile Begrunungselemente wie z. B. vertikale Wandelemente oder mobile grune Zimmer sind zulassig.

§ 15

Freiraumgestaltung gewerblich genutzter Freiflachen

Die Gestaltung der gewerblich genutzten Freiflachen (z. B. Biergarten) muss sich in Farbe, Form und Werkstoff dem Charakter der einzelnen Platze, Straenzuge und Gebaude (inkl. ihren Fassaden) anpassen. Es ist nicht zulassig, den Gehweg, die Strae oder den Platz mit Belagen (z. B. Teppichen), Podesten oder Uberbauten zu verdecken.

§ 16

Beleuchtung

Neue Beleuchtungselemente sollen sich in Art, Farbe und Form an den bereits bestehenden orientieren und integrieren.

§ 17

Sitzbnke

Neue Sitzgelegenheiten sollen sich in Art, Farbe und Form an den bereits bestehenden orientieren und integrieren. Mobile Sitzmglichkeiten, auch in Kombination mit Bepflanzungen oder mit integriertem Wasserreservoir fr Gehlze u. a., sind zulssig.

§ 18

Fahrradstnder

- (1) Neue, fest installierte Abstellmglichkeiten fr Fahrrder sollten sich an die bereits bestehenden in Art und Form anpassen.
- (2) Portable Abstellmglichkeiten vor Geschften sind zulssig. Die Festsetzungen der Sondernutzungssatzung bleiben unberhrt.

§ 19

Ladesulen E-Mobilitt

Ladestationen fr E-Bikes sind, auch in Kombination als Fahrradbgel mit Ladestation, zulssig, wenn sie sich in das Stadtbild einfgen nicht nur als Werbetrger zu fungieren. Die sich darauf befindenden Werbeanlagen haben sich in Gre, Art und Form zu reduzieren.

Abschnitt 5 - Sonstige Vorschriften

§ 20

Abweichungen

- (1) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung regeln sich nach § 67 der Schsischen Bauordnung. Abweichungen werden von der zustndigen Bauaufsichtsbehrde im Einvernehmen mit der Stadt und bei verfahrensfreien Vorhaben gem § 61 der Schsischen Bauordnung nur von der Stadt zugelassen.
- (2) Abweichungen drfen nur zugelassen werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefhrdet wird.
- (3) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung sind gesondert schriftlich zu beantragen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Absatz 1 Nummer 1 SchsBO handelt, wer vorstzlich oder fahrlssig
 1. die baulichen Manahmen ohne vorherige Genehmigung der Stadt nach § 3 der vorliegenden Satzung ausgefhrt hat,
 2. die gestalterischen Anforderungen aus dem Abschnitt 2 bis 4 dieser Satzung nicht einhlt,

3. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieser Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 87 Absatz 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung vom 01.06.2007 außer Kraft.

Vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitete Verfahren sind nach der bisherigen Gestaltungssatzung vom 01.06.2007 weiterzuführen. Die materiellen Vorschriften, die durch diese Satzung geändert werden und den Adressaten der Satzung begünstigen, sind auch auf die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren anzuwenden.

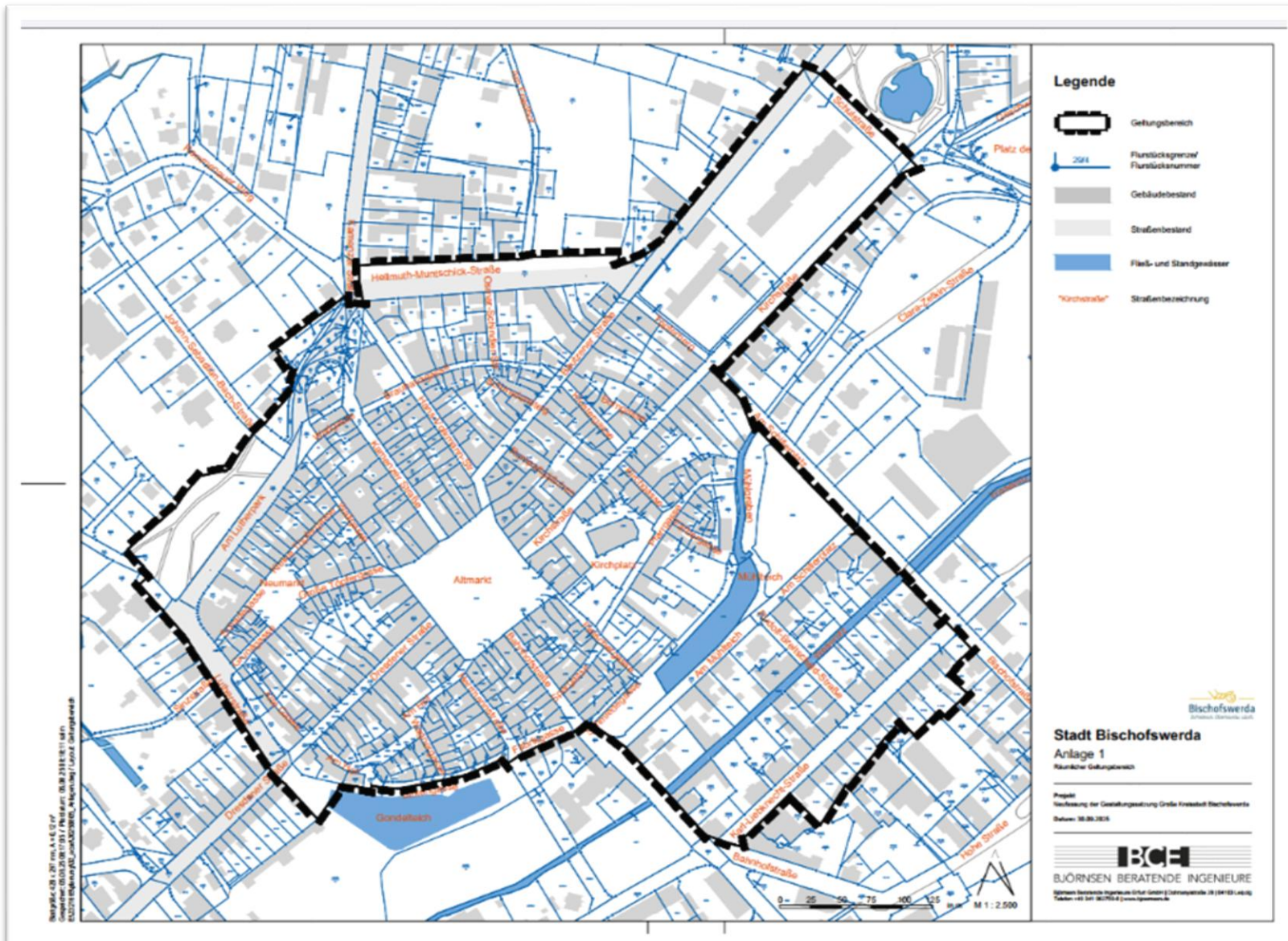
Die Satzung und die Anlagen werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 27.10.2025

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



Anlage 1 - Geltungsbereich



Anlage 2 - Pflanzenauswahlliste

Pflanzenauswahlliste standortgerechter, okroniger Bume:

- Acer platanoides - Spitz-Ahorn,
- Ginkgo biloba - Ginkgo,
- Gleditsia japonica - Japanische Gleditschie,
- Platanus x acerifolia - Ahornblattrige Platane,
- Populus - Berliner Pappel,
- Quercus petraea - Trauben-Eiche (Sorten mit hoherer Versiegelungstoleranz),
- Quercus robur - Stiel-Eiche (Sorten mit hoherer Versiegelungstoleranz),
- Tilia cordata - Winter-Linde,
- Tilia tomentosa - Silber-Linde,
- Tilia x europaea - Hollandische Linde.

Pflanzenauswahlliste standortgerechter, kleinkroniger Bume:

- Acer platanoides ‚Globosum‘ - Kugelahorn,
- Amelanchier spec. - Felsenbirne,
- Cornus mas - Kornelkirsche,
- Corylus colurna - Baum-Hasel,
- Crataegus spec. - Rotdorn/Weidorn (Baumform),
- Malus spec. - Apfelbaum (Kultur- oder Wildapfel),
- Prunus spec. - Kirsche/Pflaume (kleinkronige Sorten),
- Quercus robur - Sauleneiche ‚Fastigiata‘ oder ‚Fastigiata Koster‘,
- Sorbus aucuparia - Vogelbeere, Eberesche.

Pflanzenauswahlliste standortgerechter Strucher:

- Cornus sanguinea - Roter Hartriegel,
- Coryllus avellana - Gewohnliche Hasel,
- Crataegus laevigata - Zweigriffliger Weidorn,
- Crataegus monogyna - Eingriffliger Weidorn,
- Cytisus scoparius - Besenginster,
- Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche,
- Prunus spinosa - Schlehe, Schwarzdorn,
- Prunus mahaleb - Steinweichsel,
- Rhamnus carthaticus - Echter Kreuzdorn,
- Ribes nigrum - Schwarze Johannisbeere,
- Ribes uva-crispa - Stachelbeere,
- Rosa canina - Hundsrose,
- Rosa corymbifera - Buschrose,
- Rosa rubiginosa - Weinrose,
- Rosa tomentosa - Filzrose,
- Rubus idaeus - Himbeere,
- Viburnum opulus - Gewohnlicher Schneeball.

Anlage 3 – Antrag / Nachtrag auf Genehmigung nach Gestaltungssatzung

Die folgenden Angaben werden für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Antrages erhoben.

1. Geltungsbereich

Bezeichnung	
Straße, Hausnummer	
Gemarkung, Flurstück	

2. Antragsteller

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	
Der Antragsteller ist Eigentümer des Grundstück?	Ja ☐ Nein ☐

3. Vorhaben

Geplante Maßnahmen (ggf. ausführliche Beschreibung in Anlage)

--

4. Bezug auf voran gegangene Anträge zum gleichen Objekt

--

5. Anlagen

☐	Lageplan / Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Baugrundstückes
☐	Bauzeichnungen (maßstäbliche Ansichten, Grundrisse, Freiflächenplan) mit Kennzeichnung Abbruch / Neubau
☐	Zeichnungen / Skizzen / Detailpläne
☐	Berechnung der Wohnfläche/ Gewerbefläche
☐	Angabe der Grundflächenzahl, bei Neubau auch der Geschossflächenzahl
☐	Nutzungskonzept
☐	aktuelle Fotos (Hauptansichten, für den Antrag relevante Details)
☐	Baubeschreibung mit Kostenberechnung nach DIN 276 / Ausschreibungsunterlagen / Angebote von Fachfirmen
☐	Sozialplan (Mieter-Vermieter-Vereinbarung) für jeden betroffenen Mieter
☐	denkmalschutzrechtliche Genehmigung (soweit erforderlich)
☐	Baugenehmigung (soweit erforderlich)
☐	Anlage (Angaben zum Bestand und den geplanten Veränderungen)

6. Erklrung des Antragstellers

Die Richtigkeit und Vollstndigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert. Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Arbeiten erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden drfen. Weiterhin ist bekannt, dass die sanierungsrechtliche Genehmigung versagt werden kann, wenn in irgendeiner Form das Erreichen der stdttebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsziele durch das beabsichtigte Vorhaben erschwert oder undurchfhrbar wird oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen wrde (§ 145 Absatz 2 BauGB).

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage zum Antrag auf Genehmigung nach Gestaltungssatzung

Bauteil	Bestand (Material / Farbgebung / Ausführung)	Planung (Aufarbeitung / Erneuerung / Veränderung / Material / Farbgebung / Ausführung / Verfahren)
Dachaufbauten		
Dachdeckung		
Dachentwässerung (Rinne, Fallrohr, Verblechungen)		
Außenputz / Außenverkleidungen		
Tür- und Fenstergewände		
Türen		
Fenster (Flüchtigkeit, Teilung)		
Anbauten (Windfang, Erker, Balkone)		
Außenanlagen		
Sonstiges		

Anlage 4 - Farbskala

Farbwerte Edition Historisch		Farbwerte Avantgarde		Farbwerte Natursteintone	
	S0001 HBW 43 RGB: R:177 G:176 B:170		016 HBW 65 RGB: R:224 G:209 B:188		092 HBW 60 RGB: R:201 G:206 B:194
	S0002 HBW 50 RGB: R:186 G:187 B:185		018 HBW 58 RGB: R:218 G:198 B:174		094 HBW 30 RGB: R:129 G:152 B:160
	S0003 HBW 49 RGB: R:188 G:187 B:181		023 HBW 41 RGB: R:195 G:170 B:141		095 HBW 21 RGB: R:166 G:116 B:104
	S0004 HBW 26 RGB: R:148 G:139 B:124		030 HBW 64 RGB: R:216 G:210 B:198		096 HBW 38 RGB: R:204 G:160 B:108
	S0005 HBW 33 RGB: R:164 G:155 B:144		031 HBW 62 RGB: R:212 G:206 B:195		097 HBW 44 RGB: R:199 G:173 B:162
	S0006 HBW 49 RGB: R:193 G:185 B:174		032 HBW 48 RGB: R:189 G:183 B:175		101 HBW 46 RGB: R:187 G:183 B:154
	S0007 HBW 53 RGB: R:200 G:191 B:181		033 HBW 36 RGB: R:175 G:161 B:147		102 HBW 57 RGB: R:206 G:199 B:179
	S0008 HBW 59 RGB: R:210 G:201 B:189		040 HBW 77 RGB: R:237 G:229 B:197		104 HBW 30 RGB: R:181 G:142 B:117
	S0009 HBW 30 RGB: R:162 G:149 B:133		041 HBW 66 RGB: R:234 G:213 B:169		107 HBW 41 RGB: R:190 G:171 B:141
	S0010 HBW 44 RGB: R:187 G:177 B:164		042 HBW 65 RGB: R:234 G:212 B:149		111 HBW 73 RGB: R:234 G:221 B:200
	S0011 HBW 48 RGB: R:195 G:184 B:165		052 HBW 44 RGB: R:218 G:170 B:119		114 HBW 68 RGB: R:225 G:217 B:193
	S0012 HBW 52 RGB: R:199 G:191 B:175		054 HBW 34 RGB: R:180 G:124 B:92		121 HBW 64 RGB: R:240 G:209 B:134
	S0013 HBW 59 RGB: R:212 G:201 B:183		061 HBW 67 RGB: R:233 G:213 B:179		122 HBW 47 RGB: R:226 G:178 B:90
	S0014 HBW 36 RGB: R:168 G:162 B:143		062 HBW 65 RGB: R:233 G:210 B:176		140 HBW 58 RGB: R:193 G:201 B:206
	S0015 HBW 37 RGB: R:173 G:164 B:143		063 HBW 52 RGB: R:199 G:188 B:188		141 HBW 49 RGB: R:176 G:187 B:196
	S0016 HBW 44 RGB: R:183 G:177 B:161		064 HBW 56 RGB: R:215 G:193 B:189		142 HBW 50 RGB: R:164 G:188 B:211
	S0017 HBW 42 RGB: R:185 G:172 B:150		065 HBW 51 RGB: R:226 G:181 B:162		159 HBW 48 RGB: R:225 G:178 B:123
	S0018 HBW 45 RGB: R:196 G:179 B:150		066 HBW 46 RGB: R:223 G:173 B:142		202 HBW 49 RGB: R:234 G:178 B:128
	S0019 HBW 52 RGB: R:204 G:190 B:167		067 HBW 30 RGB: R:189 G:139 B:122		208 HBW 44 RGB: R:180 G:180 B:155
	S0020 HBW 64 RGB: R:222 G:209 B:190		069 HBW 40 RGB: R:201 G:160 B:154		226 HBW 32 RGB: R:147 G:158 B:140
	S0021 HBW 32 RGB: R:181 G:150 B:115		070 HBW 50 RGB: R:219 G:185 B:140		231 HBW 52 RGB: R:180 G:169 B:214
	S0022 HBW 48 RGB: R:207 G:182 B:148		071 HBW 81 RGB: R:234 G:232 B:228		235 HBW 36 RGB: R:146 G:161 B:187
	S0023 HBW 57 RGB: R:222 G:196 B:160		072 HBW 50 RGB: R:224 G:184 B:136		240 HBW 28 RGB: R:117 G:144 B:176
	S0024 HBW 21 RGB: R:154 G:121 B:80		079 HBW 33 RGB: R:124 G:160 B:175		246 HBW 72 RGB: R:231 G:223 B:188
					247 HBW 47 RGB: R:162 G:185 B:191
					248 HBW 59 RGB: R:197 G:208 B:165
					S005 HBW 31 RGB: R:175 G:150 B:113
					S007 HBW 34 RGB: R:175 G:156 B:125
					S017 HBW 36 RGB: R:185 G:159 B:127
					S019 HBW 40 RGB: R:191 G:167 B:135
					S041 HBW 18 RGB: R:167 G:102 B:83
					S049 HBW 31 RGB: R:196 G:141 B:102
					S063 HBW 28 RGB: R:177 G:137 B:119
					S065 HBW 31 RGB: R:178 G:145 B:127
					S066 HBW 34 RGB: R:184 G:153 B:136
					S068 HBW 30 RGB: R:181 G:142 B:117
					S070 HBW 42 RGB: R:203 G:167 B:145
					S079 HBW 26 RGB: R:167 G:136 B:109
					S080 HBW 27 RGB: R:152 G:141 B:137
					S089 HBW 34 RGB: R:177 G:154 B:142
					S103 HBW 27 RGB: R:164 G:140 B:107
					S105 HBW 35 RGB: R:177 G:158 B:131
					S107 HBW 38 RGB: R:183 G:165 B:134
					S109 HBW 49 RGB: R:203 G:185 B:156
					S113 HBW 27 RGB: R:155 G:140 B:118
					S114 HBW 37 RGB: R:178 G:162 B:143
					S115 HBW 35 RGB: R:179 G:159 B:133
					S117 HBW 39 RGB: R:181 G:167 B:146
					S119 HBW 50 RGB: R:201 G:186 B:164
					S122 HBW 57 RGB: R:210 G:198 B:182
					S143 HBW 28 RGB: R:160 G:143 B:113
					S145 HBW 26 RGB: R:149 G:141 B:118
					S147 HBW 29 RGB: R:159 G:148 B:114
					S148 HBW 43 RGB: R:192 G:177 B:139
					S149 HBW 30 RGB: R:165 G:149 B:119
					S161 HBW 28 RGB: R:154 G:145 B:124
					S163 HBW 36 RGB: R:171 G:163 B:142
					S165 HBW 37 RGB: R:171 G:164 B:145
					S168 HBW 58 RGB: R:208 G:202 B:182
					S187 HBW 39 RGB: R:174 G:167 B:156
					S189 HBW 51 RGB: R:194 G:189 B:175
					S198 HBW 39 RGB: R:177 G:168 B:148
					S199 HBW 43 RGB: R:181 G:175 B:158



Stadt Bischofswerda Anlage 4

Farbvorrichte zur Freizeitanlage

Projekt
 Neufassung der Gestaltungssatzung Groe Kreisstadt Bischofswerda
 Datum: 30.09.2025

BCE
 BJORNSEN BERATENDE INGENIEURE
 Spensen Beratende Ingenieure GfH GmbH | Dahnbergswalde 18 | 04153 Leipzig
 Telefon: +49 341 967259-0 | www.bjoernsen.de

Farbwerte Exklusiv

 9033 HBW 65 ROB: R:241 G:212 B:133	 9105 HBW 29 ROB: R:200 G:133 B:88	 9186 HBW 30 ROB: R:189 G:139 B:122	 9295 HBW 68 ROB: R:225 G:215 B:202	 9396 HBW 75 ROB: R:227 G:225 B:212	 9497 HBW 73 ROB: R:224 G:223 B:218
 9036 HBW 69 ROB: R:237 G:218 B:164	 9108 HBW 37 ROB: R:210 G:156 B:108	 9187 HBW 37 ROB: R:197 G:157 B:139	 9296 HBW 72 ROB: R:227 G:220 B:210	 9398 HBW 78 ROB: R:232 G:229 B:220	 9505 HBW 27 ROB: R:142 G:143 B:138
 9037 HBW 74 ROB: R:237 G:225 B:183	 9110 HBW 50 ROB: R:224 G:184 B:136	 9190 HBW 48 ROB: R:212 G:178 B:164	 9298 HBW 78 ROB: R:236 G:229 B:218	 9406 HBW 32 ROB: R:144 G:159 B:132	 9510 HBW 48 ROB: R:182 G:186 B:182
 9038 HBW 77 ROB: R:237 G:229 B:197	 9112 HBW 59 ROB: R:233 G:198 B:156	 9192 HBW 56 ROB: R:218 G:193 B:181	 9310 HBW 48 ROB: R:193 G:184 B:166	 9410 HBW 48 ROB: R:180 G:187 B:164	 9514 HBW 63 ROB: R:208 G:208 B:204
 9051 HBW 53 ROB: R:234 G:188 B:120	 9115 HBW 67 ROB: R:235 G:212 B:179	 9195 HBW 70 ROB: R:231 G:215 B:204	 9312 HBW 57 ROB: R:207 G:199 B:182	 9412 HBW 57 ROB: R:197 G:202 B:182	 9516 HBW 71 ROB: R:220 G:219 B:216
 9053 HBW 62 ROB: R:235 G:204 B:154	 9117 HBW 73 ROB: R:237 G:220 B:197	 9197 HBW 75 ROB: R:232 G:224 B:216	 9314 HBW 65 ROB: R:219 G:211 B:197	 9430 HBW 46 ROB: R:152 G:189 B:170	 9523 HBW 23 ROB: R:134 G:131 B:122
 9055 HBW 71 ROB: R:236 G:219 B:182	 9125 HBW 28 ROB: R:185 G:135 B:106	 9210 HBW 47 ROB: R:199 G:179 B:171	 9317 HBW 77 ROB: R:232 G:227 B:216	 9432 HBW 58 ROB: R:182 G:206 B:193	 9525 HBW 32 ROB: R:160 G:155 B:140
 9057 HBW 74 ROB: R:236 G:224 B:199	 9129 HBW 42 ROB: R:206 G:167 B:144	 9213 HBW 61 ROB: R:217 G:203 B:194	 9330 HBW 47 ROB: R:204 G:184 B:134	 9435 HBW 67 ROB: R:203 G:217 B:203	 9526 HBW 33 ROB: R:163 G:155 B:137
 9058 HBW 76 ROB: R:233 G:226 B:211	 9132 HBW 57 ROB: R:224 G:195 B:172	 9215 HBW 67 ROB: R:224 G:213 B:205	 9332 HBW 55 ROB: R:212 G:197 B:159	 9436 HBW 73 ROB: R:218 G:225 B:214	 9529 HBW 45 ROB: R:186 G:179 B:160
 9066 HBW 34 ROB: R:193 G:153 B:98	 9135 HBW 68 ROB: R:230 G:213 B:196	 9217 HBW 75 ROB: R:229 G:224 B:216	 9335 HBW 69 ROB: R:225 G:217 B:193	 9437 HBW 78 ROB: R:231 G:230 B:220	 9531 HBW 52 ROB: R:198 G:192 B:175
 9069 HBW 44 ROB: R:208 G:174 B:120	 9136 HBW 75 ROB: R:236 G:223 B:208	 9229 HBW 45 ROB: R:190 G:176 B:175	 9337 HBW 77 ROB: R:233 G:228 B:211	 9448 HBW 41 ROB: R:138 G:177 B:180	 9533 HBW 61 ROB: R:214 G:205 B:190
 9071 HBW 53 ROB: R:228 G:191 B:125	 9137 HBW 77 ROB: R:236 G:227 B:215	 9233 HBW 60 ROB: R:211 G:201 B:202	 9339 HBW 81 ROB: R:238 G:232 B:219	 9451 HBW 51 ROB: R:170 G:194 B:194	 9536 HBW 71 ROB: R:226 G:220 B:205
 9073 HBW 59 ROB: R:231 G:202 B:145	 9146 HBW 34 ROB: R:204 G:146 B:115	 9248 HBW 38 ROB: R:193 G:162 B:127	 9348 HBW 39 ROB: R:180 G:170 B:139	 9454 HBW 63 ROB: R:197 G:211 B:208	 9550 HBW 48 ROB: R:189 G:183 B:175
 9075 HBW 66 ROB: R:234 G:213 B:169	 9149 HBW 45 ROB: R:223 G:169 B:134	 9249 HBW 41 ROB: R:195 G:170 B:141	 9351 HBW 49 ROB: R:199 G:187 B:157	 9456 HBW 70 ROB: R:213 G:219 B:213	 9552 HBW 57 ROB: R:205 G:198 B:189
 9076 HBW 72 ROB: R:235 G:221 B:186	 9153 HBW 58 ROB: R:234 G:195 B:165	 9251 HBW 53 ROB: R:211 G:191 B:181	 9354 HBW 62 ROB: R:217 G:207 B:184	 9457 HBW 74 ROB: R:222 G:224 B:216	 9554 HBW 62 ROB: R:212 G:206 B:195
 9077 HBW 72 ROB: R:231 G:222 B:196	 9154 HBW 64 ROB: R:233 G:206 B:183	 9253 HBW 58 ROB: R:218 G:198 B:174	 9357 HBW 76 ROB: R:232 G:226 B:211	 9458 HBW 39 ROB: R:163 G:168 B:166	 9555 HBW 64 ROB: R:216 G:210 B:198
 9078 HBW 75 ROB: R:234 G:226 B:204	 9156 HBW 73 ROB: R:236 G:220 B:204	 9255 HBW 67 ROB: R:226 G:213 B:194	 9367 HBW 34 ROB: R:171 G:161 B:105	 9471 HBW 51 ROB: R:190 G:189 B:183	 9556 HBW 71 ROB: R:226 G:220 B:209
 9089 HBW 44 ROB: R:218 G:170 B:119	 9157 HBW 75 ROB: R:232 G:224 B:212	 9268 HBW 41 ROB: R:190 G:171 B:141	 9369 HBW 44 ROB: R:189 G:180 B:128	 9473 HBW 62 ROB: R:208 G:207 B:200	
 9090 HBW 48 ROB: R:225 G:178 B:123	 9166 HBW 32 ROB: R:209 G:137 B:114	 9271 HBW 52 ROB: R:206 G:191 B:164	 9373 HBW 58 ROB: R:209 G:203 B:164	 9475 HBW 67 ROB: R:216 G:214 B:206	
 9091 HBW 50 ROB: R:219 G:185 B:140	 9169 HBW 43 ROB: R:222 G:164 B:140	 9274 HBW 65 ROB: R:224 G:209 B:188	 9375 HBW 69 ROB: R:225 G:219 B:188	 9477 HBW 77 ROB: R:231 G:228 B:221	
 9092 HBW 55 ROB: R:219 G:194 B:159	 9171 HBW 51 ROB: R:226 G:180 B:162	 9276 HBW 72 ROB: R:233 G:220 B:201	 9385 HBW 30 ROB: R:148 G:152 B:127	 9488 HBW 42 ROB: R:167 G:174 B:185	
 9095 HBW 67 ROB: R:233 G:213 B:179	 9174 HBW 63 ROB: R:234 G:203 B:187	 9288 HBW 39 ROB: R:182 G:166 B:145	 9389 HBW 44 ROB: R:175 G:181 B:156	 9490 HBW 51 ROB: R:185 G:190 B:195	
 9096 HBW 73 ROB: R:234 G:221 B:200	 9176 HBW 70 ROB: R:235 G:215 B:204	 9292 HBW 55 ROB: R:207 G:195 B:179	 9392 HBW 58 ROB: R:201 G:203 B:184	 9493 HBW 59 ROB: R:200 G:203 B:204	
 9097 HBW 77 ROB: R:239 G:226 B:208	 9177 HBW 77 ROB: R:236 G:226 B:217	 9294 HBW 65 ROB: R:219 G:210 B:197	 9395 HBW 69 ROB: R:218 G:218 B:203	 9494 HBW 65 ROB: R:213 G:210 B:207	



Stadt Bischofswerda
Anlage 4

Farbwerte Exklusiv

Projekt
 Neufassung der Gestaltungssatzung Große Kreisstadt Bischofswerda
 Datum: 30.09.2025

BJ
BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE
 Günter Bernhardt Ingenieurbüro GmbH | Dorfangerstraße 28 | 04103 Leipzig
 Telefon +49 341 967750-0 | www.bjoernsen.de

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister